

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-5.003/0002-BrS/2005
SachbearbeiterIn: SC Dr. Wolf FRÜHAUF
Abteilung: BrS
E-mail: wolf.fruehauf@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-5100/53120-5105
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Tierversuchsgesetz
Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird
Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen**

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1989 – TVG, BGBl. Nr. 501/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 169/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, geändert wird, dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

bis längstens 24. Mai 2005

zu übermitteln.

Anlage

Wien, 26. April 2005
Für die Bundesministerin:
SektChef Dr. Wolf Frühauf

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz 1989 über Versuche an lebenden Tieren geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 27. September 1989 über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1989 – TVG), BGBl. Nr. 501/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 169/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Tierversuche an Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*), Orang-Utans (*Pongo pygmaeus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla*) sind verboten.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt ... in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2004 einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Kai Jan Krainer, Klaus Wittauer und Mag. Brigid Weinzinger betreffend Forschungsprojekte für Ersatzmethoden zum Tierversuch, anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Ausschusses der Wissenschaft und Forschung über den Antrag 380 /A (E) der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Förderungsoffensive für wissenschaftliche Alternativmethoden zum Tierversuch (765 der Beilagen des NR / XXII. GP), einstimmig angenommen. Darin wird die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht, gemeinsam mit den mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes betrauten Bundesminister/innen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für eine Novelle zum Tierversuchsgesetz mit der Zielsetzung eines Verbotes von Tierversuchen an Menschenaffen vorzulegen.

Ziel:

Entsprechung der Entschließung E 85-NR/XXII. GP.

Inhalt:

Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen, das sind Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*), Orang-Utans (*Pongo pygmaeus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla*).

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, d.h. kein ausdrücklich gesetzliches Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen. Anmerkung: Derzeit gibt es keine Tierversuche an Menschenaffen in Österreich und es ist davon auszugehen ist, dass für derartige Tierversuche in Hinblick auf Versuchsziele und alternative Verfahren bzw. Ersatzmethoden gemäß § 3 Tierversuchsgesetz derzeit auch keine Genehmigung durch die zuständigen Behörden erteilt wird.

Kosten:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag entstehen weder für den Bund noch für die Länder zusätzliche Kosten.

Konformität mit EU-Recht:

Eine (gesetzliche) Regelung betreffend ein Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen ist im gegenwärtigen EU-Recht – „Tierversuchsrichtlinie“ – Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, 86/609/EWG, nicht enthalten; gemäß Art. 24 dieser RL „hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, strengere Maßnahmen zum Schutz der für Versuchszwecke verwendeten Tiere oder zur Kontrolle und Beschränkung der Verwendung von Versuchstieren zu ergreifen“.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 169/1999, regelt in Österreich Tierversuche, d.h. (Tier-)Versuche an lebenden Tieren mit dem Ziel, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern, in den Kompetenzbereich, in denen eine Bundeszuständigkeit gegeben ist, d.h. in Angelegenheiten

- a) des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG),
- c) des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuständig ist.

Gemäß § 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, gilt für Tierversuche (§ 2 des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989) in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Vollziehung Landessache sind, das Tierversuchsgesetz sinngemäß.

Tierversuche – wie (auch) in § 2 des Tierversuchsgesetzes definiert – sind alle, für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerz, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffen an oder Behandlung von lebenden Wirbeltieren, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Das österreichische Tierversuchsgesetz, das die ausdrückliche Zielsetzung hat, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern, sieht grundsätzlich nur die Genehmigung von Tierversuchen vor, die unter den sehr eingeschränkten Regelungen des § 3 Tierversuchsgesetz zulässig sind. Seit dem Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, geht aus der alljährlichen zu veröffentlichenden Tierversuchsstatistik eine deutliche Reduktion der Tierversuche in Österreich hervor: Gegenüber erstmals in Jahr 1991 in Österreich aufgrund des Tierversuchsgesetzes erfassten und in der Tierversuchsstatistik publizierten 482.166 verwendeten Versuchstieren reduzierte sich die Zahl der Versuchstiere im Jahre 2003 (der zuletzt veröffentlichten Tierversuchsstatistik) auf 171.937 (davon vorwiegend Ratten und Mäuse: 148.382). Gegenüber 1991, der erstmaligen statistischen Erfassung von in Tierversuchen eingesetzten Versuchstieren, bedeutet dies eine Verringerung der Versuchstiere in Tierversuchen auf weniger als 40 % oder eine Reduktion um mehr als 60 %.

Das Tierversuchsgesetz, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1999 samt Tierversuchs-Verordnung, BGBl. II Nr. 198/2000, und Tierversuchsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2000, entspricht der EU Tierversuchsrichtlinie, RL 86/609/EWG (Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere).

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2004 anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Ausschusses der Wissenschaft und Forschung über den Antrag 380 /A (E) der Abgeordneten Mag. Brigid WEINZINGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend Förderungsoffensive für wissenschaftliche Alternativmethoden zum Tierversuch (765 der Beilagen des NR / XXII. GP) die Entschließung Nr. E 85 angenommen, wonach die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht wird, gemeinsam mit den mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes betrauten Bundesminister/innen, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für eine Novelle zum Tierversuchsgesetz mit der Zielsetzung eines Verbotes von Tierversuchen an Menschenaffen vorzulegen.

Mit dem vorliegendem Gesetzentwurf und Gesetzesvorschlag wird der oben zitierten Entschließung des Nationalrates Nr. E 85-NR/XXII. GP entsprochen.

Zum Gesetzesvorschlag ist folgendes festzustellen:

Die Zulässigkeit von Tierversuchen wird insbesondere durch § 3 Tierversuchsgesetz geregelt. Hinsichtlich Tierversuche an Menschenaffen ist nach allgemeinem Kenntnisstand festzuhalten, dass es schon seit einigen Jahren und auch gegenwärtig in Österreich keine Tierversuche an Menschenaffen gibt. Es ist weiters davon auszugehen, dass für einen derartigen Tierversuch in Hinblick auf Versuchsziele und alternative Verfahren bzw. Ersatzmethoden gemäß § 3 Tierversuchsgesetz derzeit wohl auch – wenn nicht besondere unerlässlich zwingende Gründe, wie es etwa eine außergewöhnliche Gesundheitsgefährdung oder die Bekämpfung von internationalen Gesundheitsbedrohungen allenfalls gebieten könnten - keine Genehmigung durch die zuständigen Behörden erteilt wird.

Die Zulässigkeit von Tierversuchen an Menschenaffen ist gemäß § 11 Abs. 2 Z 3, letzter Satz, Tierversuchsgesetz insofern weiter eingeschränkt, als Tierversuche an Tieren gefährdeter Arten nur durchgeführt

werden dürfen, „wenn dies im Einklang mit den anwendbaren Artenschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, ABl. Nr. L384 vom 31. Dezember 1982, S 1, steht und wenn die Versuche der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Art oder wesentlichen biomedizinischen Zwecken dient, für die die betreffende Art ausnahmsweise alleine in Frage kommt“.

Die genannte Verordnung (EWG) Nr. 3929/82 in der aktuellen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 dient der Durchführung des internationalen Artenhandels-Abkommens (Convention on International Trade in Endangered Species – CITES). Dieses Abkommen erfasst bereits alle zu den Menschenaffen zählenden Tierarten (Schimpansen, Bonobos, Orang-Utan, Gorilla), sodass Versuche an solchen Menschenaffen nur zulässig wären, wenn die Versuche der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Art oder wesentlichen biomedizinischen Zwecken dient, für die die betreffende Art ausnahmsweise alleine in Frage kommt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll jedenfalls ein ausdrückliches und durch Gesetz normiertes Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen, im Einzelnen sind dies Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*), Orang-Utans (*Pongo pygmaeus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla*), herbeigeführt werden.

In Bezug auf EU-Konformität ist festzustellen, dass eine derartige gesetzliche Regelung betreffend Tierversuche an Menschenaffen im gegenwärtigen EU-Recht – „Tierversuchsrichtlinie“ – Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, 86/609/EWG, nicht enthalten ist. Gemäß Art. 24 dieser RL „hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, strengere Maßnahmen zum Schutz der für Versuchszwecke verwendeten Tiere oder zur Kontrolle und Beschränkung der Verwendung von Versuchstieren zu ergreifen“.

Im internationalen Vergleich würde Österreich mit einem gesetzlichen Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen eine gewisse „Vorreiterrolle“ betreffend Beschränkungen im Tierversuchsbereich und hinsichtlich Tierschutz übernehmen.

Was ein Vergleich mit den Mitgliedsstaaten der EU betrifft, so hat eine jüngste Umfrage bei den Mitgliedsstaaten der EU ergeben, dass mit Ausnahme von Schweden und den Niederlanden keine gesetzlichen Regelungen betreffend ein Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen bestehen oder derzeit beabsichtigt sind.

In Schweden sind Tierversuche an Menschenaffen durch die Vorschriften der Tierschutzbehörde („Djurskyddsmyndighetens föreskrifter och allmänna råd om djurförsök m.m.; beslutade den 30 augusti 2004, DFS 2004:4 Saknr L 55, Utkom från trycket den 9 september 2004“) untersagt. Ebenso sind in den Niederlanden Tierversuche an Menschenaffen zufolge Artikel 10e des niederländischen Tierversuchsgesetzes [„Wet op de dierproeven (Wod) – Wet van 2 oktober 2003 tot wijziging van de Wet op de dierproeven“] nicht mehr gestattet; allerdings mit einer Übergangsregelung, die das niederländische Parlament anlässlich des Verbots beschloss, wonach es gestattet ist, in Durchführung stehende Wirksamkeitstests betreffend HCV-Vaccine noch zu Ende zu bringen.

Im Einzelnen hat eine in den letzten Monaten auf elektronischem Wege durchgeführte Umfrage bei den Mitgliedsstaaten der EU folgende Ergebnisse gebracht:

Schweden und Niederlande siehe oben.

Großbritannien:

Tierversuche werden in Großbritannien / UK durch den Animals (Scientific Procedures) Act 1986 geregelt, wodurch Tierversuche an Menschenaffen (Great Apes) nicht verboten sind. Von den zuständigen Ministern wurde öffentlich erklärt, dass keine Voraussetzungen zu erkennen sind, die zu Tierversuchen an Menschenaffen berechtigen. Diese Beschränkungen beruhen daher auf „administrativem Weg“, denn durch Gesetz.

Deutschland:

Tierversuche mit Menschenaffen sind in Deutschland nicht gesetzlich verboten. Allerdings stellt das Tierschutzgesetz in § 7 strenge Anforderungen, die in praxi dazu geführt haben, dass keine Menschenaffen in Tierversuchen eingesetzt werden. Seit 1996 sind in der amtlichen Tierversuchstatistik keine Menschenaffen mehr aufgeführt.

Frankreich:

In Frankreich gibt es kein Gesetz, das Tierversuche an Menschenaffen verbieten würde und man hält es nicht für opportun, ein derartiges Gesetz herbeizuführen, angesichts des nicht auszuschließenden Erfordernisses solche Tierversuche machen zu müssen, falls Versuche mit anderen Tieren nicht möglich wären. Sofern ein dringendes Problem im öffentlichen Gesundheitswesen, das zu lösen wäre, außer mit Menschenaffen nicht geklärt werden könnte, so will man sich jedenfalls auch diese äußerste Möglichkeit vorbehalten. Allerdings trachtet man auch immer die für einen Tierversuch geeignete und jeweils niedrigst entwickelte Tierart heranzuziehen.

Polen:

Tierversuche an vom Aussterben bedrohten Tieren wären nur zulässig, wenn es um deren Erhaltung ginge.

Finnland:

In Finnland gibt es keine Verbote, Menschenaffen in Tierversuchen zu verwenden. Allerdings soll es keine derartigen Tierversuche geben.

Portugal:

Es gibt keine gesetzlichen Verbote betreffend Tierversuche an Menschenaffen. Die „Scientific Community“ in Portugal hat seit langem keine Tierversuche an Menschenaffen durchgeführt, weshalb es für die zuständigen Behörden auch keinen Anlass für ein Verbot gab.

Dänemark:

Tierversuche an Menschenaffen sind in Dänemark nicht verboten. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass Menschenaffen bisher in Tierversuchen nicht verwendet wurden und werden.

Spanien:

Mit königlichem Dekret (223/1988) wurde die EU-Tierversuchs-Richtlinie 86/609/EWG umgesetzt. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend Tierversuche an Menschenaffen.

Belgien:

Es gibt keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen, die Tierversuche an Menschenaffen verbieten würden. Alle Tierversuche bedürfen einer Genehmigung, bevor sie durchgeführt werden. Die Genehmigung für Tierversuche wird von den Behörden in Zusammenwirken mit nationalen und lokalen Ethik-Kommissionen gegeben. In Belgien werden derzeit keine Tierversuche an Menschenaffen durchgeführt. Sollten derartige Tierversuche beantragt werden, so würde es „ernsthafte Debatten“ in den Ethik-Kommissionen geben.

Slowenien:

Tierversuche an Menschenaffen sind weder durch Gesetz oder Parlamentsakt verboten. Es gibt in Slowenien keine Tierversuche mit Menschenaffen.

Tschechische Republik:

Tierversuche mit Menschenaffen sind in der Tschechischen Republik nicht verboten.